



ARAMEA

ASSET MANAGEMENT

Aramea Asset Management AG

Hamburg

Offenlegungsbericht

nach Artikel 46 ff. Verordnung (EU) 2019/2033

Berichtsstichtag: 31.12.2023

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Allgemeine Angaben	4
3.	Risikomanagementziele und -politik	5
3.1	Grundsätze des Risikomanagements	5
3.2	Strategien und Verfahren zur Risikosteuerung	5
3.2.1	Risikoarten nach dem WpIG i.V.m. den MaRisk	5
3.2.2	Risikokategorien nach der IFR	7
3.3	Risikoerklärung der Geschäftsleitung	8
4.	Unternehmensführung	8
4.1	Leistungs- und Aufsichtsfunktionen	8
4.2	Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans	9
4.3	Risikoausschuss innerhalb des Aufsichtsorgans	9
5.	Eigenmittel	9
5.1	Übersicht	9
5.2	Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	9
5.3	Abstimmung der Eigenmittel mit den geprüften Bilanzen	11
5.4	Hauptmerkmale der Eigenmittel	12
6.	Eigenmittelanforderungen	13
6.1	Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals	13
6.2	Anforderungen für K-Faktoren	13
6.3	Anforderung für fixe Gemeinkosten	14
6.4	Gesamtübersicht über die Mindestkapitalanforderung	14
7.	Vergütungspolitik und -praxis	14
7.1	Ausgestaltung der Vergütungssysteme	14
7.2	Verhältnis zwischen festen und variablen Vergütungsbestandteilen	15
7.3	Quantitative Angaben zu den Vergütungen	15
7.4	Ausnahmetatbestände	16
8.	Anlagestrategie	16
9.	Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken	16

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority – Europäische Bankenaufsichtsbehörde
ESG	Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
evtl.	eventuell
f., ff.	folgende, fortfolgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.R.	in der Regel
IFD	Richtlinie (EU) 2019/2034
IFR	Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäische Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen (Investment Firm Regulation)
inkl.	inklusive
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
KWG	Kreditwesengesetz
LEI	Legal Entity Identifier - Rechtsträgerkennung
MaComp	Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten (BaFin-Rundschreiben in der jeweils aktuellen Fassung)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement (BaFin-Rundschreiben in der jeweils aktuellen Fassung)
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannte/r/s
RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute
RTS	Regulatory Technical Standards – Technische Regulierungsstandards
sog.	sogenannte/r/s
TEUR	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
VO	Verordnung
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel – Wertpapierhandelsgesetz
WpIVergV	Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung
WpIG	Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten – Wertpapierinstitutsgesetz
z.B.	zum Beispiel

1. Vorbemerkungen

Die Aramea Asset Management AG, Hamburg, (nachfolgend auch „Gesellschaft“ oder „Institut“ genannt) ist ein Wertpapierinstitut i.S.d. § 2 Abs. 1 WpIG.

Die der Gesellschaft von der BaFin erteilte Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen umfasst die Anlagevermittlung, Anlageberatung, Abschlussvermittlung und Finanzportfolioverwaltung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3, 4, 5 und 9 WpIG.

Die Erlaubnis ist dahingehend beschränkt, dass sich das Institut bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen kein Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden verschaffen sowie nicht auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln darf.

Aufgrund der Erfüllung der entsprechenden Größenkriterien ist die Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 als „Mittleres Wertpapierinstitut“ gem. § 2 Abs. 17 WpIG einzustufen. Diese Kriterien erfüllte die Aramea erstmalig in 2023, so dass ein Offenlegungsbericht gemäß Teil sechs der IFR erstmalig zum 31. Dezember 2023 zu veröffentlichen ist. Daher hat sie gem. Art. 46 ff. IFR Informationen zu folgenden Aspekten offenzulegen:

- Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 IFR)
- Unternehmensführung (Art. 48 IFR)
- Eigenmittel (Art. 49 IFR)
- Eigenmittelanforderungen (Art. 50 IFR)
- Vergütungspolitik und -praxis (Art. 51 IFR)
- Anlagestrategie (Art. 52 IFR)
- Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Art. 53 IFR)

Es wurde im Wesentlichen auf die Angabe von Vorjahreswerten verzichtet, weil die Veröffentlichung des IFR-Offenlegungsbericht erstmalig zum Stichtag 31. Dezember 2023 erfolgt. Außerdem ist die Aramea seit dem 1. Juli 2024 wieder als kleines Wertpapierinstitut einzustufen.

2. Allgemeine Angaben

Gem. Art. 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 beruhen die Informationen in diesem Offenlegungsbericht auf folgenden Grundlagen:

Offenlegungstichtag und Bezugsperiode

Berichtstichtag ist der 31.12.2023. Somit umfasst der Bericht das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023.

Offenlegungswährung

Alle Beträge in diesem Bericht sind in der Währung Euro (EUR) angegeben.

Name und Rechtsträgerkennung des offenlegenden Instituts

Name des offenlegenden Instituts:	Aramea Asset Management AG
Rechtsträgerkennung (LEI):	529900SR3ZMFOWX8FI71

Rechnungslegungsstandard

Die Aramea Asset Management AG erstellt ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB i.V.m. der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute.

Konsolidierungskreis

Die Aramea Asset Management AG ist nicht Mitglied einer Gruppe, so dass kein Konsolidierungskreis für Rechnungslegungs- und aufsichtsrechtliche Zwecke vorliegt. Die Offenlegung erfolgt auf Einzelbasis.

3. Risikomanagementziele und -politik

(Art. 47 Verordnung (EU) 2019/2033)

3.1 Grundsätze des Risikomanagements

Die Risikophilosophie der Aramea Asset Management AG basiert auf einem bewussten und sorgsamem Umgang mit unternehmens-, geschäfts-, kunden- und nachhaltigkeitsbezogenen Risiken. Zur Entwicklung, Förderung und Integration einer angemessenen Risikokultur wurde ein Verhaltenskodex für Geschäftsleiter und Mitarbeiter etabliert. Sodann wurde eine zur Geschäftsstrategie der Gesellschaft konsistente Risikostrategie entwickelt, welche die Umsetzung der Geschäftsstrategie sichern, die Erreichung der Unternehmensziele unterstützen und die sich aus der Geschäftstätigkeit ergebenden Risiken minimieren soll.

Die eingerichteten Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme zur Risikosteuerung gewährleisten die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen sowie deren Ursachen und Auswirkungen auf die Eigenmittel. Bezüglich der ermittelten wesentlichen Risiken bestehen die Ziele der Risikosteuerung in

- einer Risikovermeidung, soweit es sich um vermeidbare Risiken handelt,
- einer Risikominimierung, soweit es sich um nicht vermeidbare Risiken handelt, sowie
- einer Risikobegrenzung potenzieller Auswirkungen nicht vermeidbarer Risiken, z.B. durch Rücklagenbildung, Liquiditätsvorsorge, den Abschluss geeigneter Versicherungen oder die Inanspruchnahme von Rechtsbeistand.

Weitere Ziele sind die Vermeidung von Risikokonzentrationen sowie die Risikofrüherkennung zwecks rechtzeitiger Ergreifung geeigneter Gegenmaßnahmen bis hin zu Strategiewechseln.

Zur Einrichtung eines angemessenen und wirksamen Risikomanagementsystems wurde eine Risikocontrollingfunktion eingerichtet, die für die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken verantwortlich ist.

3.2 Strategien und Verfahren zur Risikosteuerung

3.2.1 Risikoarten nach dem WpIG i.V.m. den MaRisk

Die Risikostrategie wurde auf Basis der Geschäftsstrategie mit ihren Zielen und Maßnahmen zur Zielerreichung entwickelt. Dazu wurden die für das Institut wesentlichen Risiken identifiziert, die aus der konkreten Geschäftstätigkeit resultierenden Vorgänge unter diese Risikoarten subsumiert und deren Eintrittswahrscheinlichkeit sowie Auswirkungen auf die Eigenmittel analysiert und beurteilt. Danach wurden die identifizierten Risiken bewertet und Maßnahmen zur Risikosteuerung festgelegt.

Im Ergebnis dieser Risikoinventur stellt sich die Risikosituation wie folgt dar:

Adressenrisiken

Die Gesellschaft betreibt kein Kreditgeschäft, somit bestehen keine Adressausfallrisiken im Sinne von Kreditausfallrisiken. Adressausfallrisiken im Sinne von Forderungsausfallrisiken bestehen bei Forderungen an Kreditinstitute (Guthaben/Einlagen liquider Mittel) sowie bei Forderungen an Kunden (Honoraransprüche).

Maßnahmen zur Risikosteuerung bestehen in der Betrachtung der Bonität der Kreditinstitute sowie der Beobachtung der Geschäftspartner (z.B. Kapitalverwaltungsgesellschaften).

Marktpreisrisiken

Die Gesellschaft betreibt keinen Eigenhandel, somit bestehen keine Marktpreisrisiken aus Handelsbuchpositionen. Marktpreis-, Zinsänderungs- oder Kursrisiken beständen daher potenziell im Fall von Eigengeschäften zur Anlage der eigenen liquiden Mittel des Instituts (ausschließlich Anlagebuchpositionen). Die Gesellschaft tätigt keine eigenen Wertpapiergeschäfte und hält keine Finanzinstrumente im Eigenbestand, auch nicht in einem Anlagebuch. Entsprechende Preisrisiken bestehen somit nicht.

Ertrags- und Liquiditätsrisiken

Die Gesellschaft betreibt kein Einlagengeschäft und nimmt keine Kundengelder entgegen, somit bestehen keine Liquiditätsrisiken der Art, dass abgelaufene Verpflichtungen oder unvorhergesehen abgerufene Gelder nicht refinanziert werden können. Liquiditätsrisiken aus sonstigen Verpflichtungen können aus Ertragsrisiken resultieren. Diese bestehen bei wesentlicher Reduzierung oder dauerhaftem Verlust von Ertragsquellen, z.B. durch rückläufigen Assets under Management.

Maßnahmen zur Risikosteuerung bestehen in der permanenten Überwachung der Geschäftsstrategie und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs, in allen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Steigerung der Qualität der Leistungserbringung sowie zur Kundengewinnung und –bindung, außerdem in einem strikten Kostencontrolling.

Dazu werden die Zahlen der betriebswirtschaftlichen Auswertungen sowie Jahresabschlüsse in Soll-Ist-Vergleichen mit rollierenden Planungen analysiert. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für das Risikocontrolling.

Operationelle Risiken

Für die wichtigsten Arten operationeller Risiken bestehen die wesentlichen Risikosteuerungsmaßnahmen (keine abschließende Aufzählung) wie folgt:

Risikoart	Maßnahmen zur Risikosteuerung
Geschäftsstrategie	Einrichtung einer angemessenen und wirksamen Risikocontrollingfunktion fortwährende Marktbeobachtung Risikokommunikation, ggf. Anpassung der Geschäftsstrategie
Technik/EDV	angemessene und qualitativ hochwertige Ausstattung der IT-Systeme, permanente Aktualisierung qualifizierte IT-Mitarbeiter durch Nutzung geeigneter IT-Dienstleister angemessene Sicherheitsmaßnahmen auf aktuellem, technischem Stand, Einhaltung rechtlicher Vorgaben Bestellung eines Informationssicherheitsbeauftragten und eines Datenschutzbeauftragten
Personal	qualifizierter Personalauswahlprozess inkl. Sachkunde- und Zuverlässigkeitsprüfung permanente Mitarbeiterqualifikation und -fortbildung attraktive Vergütungsmodelle in Übereinstimmung mit der Wertpapierinstitut-Vergütungsverordnung mindestens jährliche Personalgespräche internen Hinweisgeberstelle
Recht	organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, Organisationsrichtlinien, Prozessbeschreibungen Mitarbeiterverpflichtungen, arbeitsvertragliche Regelungen angemessene und wirksame Kontrollfunktionen (Compliance- / Geldwäsche-/Betrugspräventionsfunktion, Interne Revision) Orientierung an Branchenstandards, Teilnahme an Branchenforen, Austausch in Verbänden Auslagerungsmanagement Beschwerdemanagement angemessener Versicherungsschutz ggf. Beauftragung spezialisierter Rechtsanwälte

Die vorstehend für das Institut identifizierten wesentlichen Risiken sind im Fall ihres Eintritts mit Auswirkungen auf die Ertrags- und Liquiditätslage und somit auf die Einhaltung der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen nach der IFR verbunden.

3.2.2 Risikokategorien nach der IFR

Nach Art. 47 der IFR sind die Risikomanagementziele und -politik zu den Risikokategorien der Teile 3, 4, und 5 der IFR offenzulegen. Hier wurden die relevanten Risiken wie folgt ermittelt:

Risikokategorie	Anforderung	Relevanz
Teil 3 der IFR	Kapitalanforderungen - Eigenmittelanforderungen - Anforderung für fixe Gemeinkosten - Permanente Mindestkapitalanforderung - Anforderung für K-Faktoren	höchste Relevanz Unterschreitung der gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen führt zu aufsichtsrechtlichen Konsequenzen.
Teil 4 der IFR	Konzentrationsrisiko	keine Relevanz Die Gesellschaft hat keine Zulassung zum Eigenhandel, entsprechend sieht das Geschäftsmodell keine handelsbuchrelevanten Geschäfte vor, somit gibt es kein Konzentrationsrisiko aus Risikopositionen im Handelsbuch.
Teil 5 der IFR	Liquiditätsanforderung	höchste Relevanz Unterschreitung der gesetzlich vorgegebenen Mindestanforderungen führt zu aufsichtsrechtlichen Konsequenzen.

Somit sind die Risikoziele und -politik auf die Einhaltung der Kapitalanforderungen und der Liquiditätsanforderung nach der IFR ausgerichtet. Maßnahmen zur Risikosteuerung bestehen wie folgt:

Kapitalanforderungen

Die Ermittlung des regulatorischen und des betriebswirtschaftlichen Kapitalbedarfs erfolgt anhand der jeweils aktuellen Geschäftszahlen.

Der regulatorische Kapitalbedarf wird durch die Kapitalanforderungen gem. Teil drei der IFR bestimmt und stellt die absolute Untergrenze dar, deren Unterschreitung zwingend zu vermeiden ist. Der betriebswirtschaftliche Kapitalbedarf bestimmt sich nach den Erfordernissen des Geschäftsbetriebs und ist aus dem Gesamtkapital abzüglich des regulatorischen Kapitalbedarfs zu decken. Aufgrund des Geschäftsmodells der Gesellschaft bestimmt vor allem die Höhe der fixen Gemeinkosten die Anforderungen an die Höhe der permanenten Mindestkapitalanforderung.

Die permanente Betrachtung der Kapitalanforderungen durch die Geschäftsleitung gibt ihr auch im Sinne eines Frühwarnsystems ausreichend Spielraum für die Einleitung von Gegenmaßnahmen, so dass eine Unterschreitung der zur Einhaltung der Kapitalanforderungen vorzuhaltenden Eigenmittel wirksam verhindert wird.

Zur Überwachung erfolgen permanente Soll-Ist-Vergleiche anhand der jeweils aktuellen Geschäftszahlen sowie die Ermittlung der Kennzahlen für die Eigenmittelanforderungen

Liquiditätsanforderung

Die Ermittlung des regulatorischen und des betriebswirtschaftlichen Liquiditätsbedarfs erfolgt anhand der jeweils aktuellen Geschäftszahlen.

Der regulatorische Liquiditätsbedarf wird durch die Liquiditätsanforderung gem. Teil 5 der IFR bestimmt und stellt die absolute Untergrenze dar. Der betriebswirtschaftliche Liquiditätsbedarf bestimmt sich nach den geschäftlichen Erfordernissen und ist aus den insgesamt verfügbaren liquiden Mitteln abzüglich des regulatorischen Liquiditätsbedarfs zu decken. Es wird eine Liquiditätsreserve vorgehalten, die den regulatorischen Liquiditätsbedarf deckt und über die ausschließlich die Geschäftsleitung verfügen darf.

Zur Überwachung erfolgen permanente Soll-Ist-Vergleiche anhand der jeweils aktuellen Geschäftszahlen der bis zur Erreichung risikorelevanter Grenzen vorhandenen Liquiditätsreserven. Die Ertrags- und Liquiditätsplanung wird rollierend fortgeschrieben.

3.3 Risikoerklärung der Geschäftsleitung

Die Aramea Asset Management AG hat eine zu ihrer Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie entwickelt, welche die Umsetzung der Geschäftsstrategie sichert, die Erreichung der Unternehmensziele unterstützt und die sich aus der Geschäftstätigkeit ergebenden Risiken minimiert. Das eingerichtete Risikomanagementsystem gewährleistet die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation der wesentlichen Risiken und damit verbundener Risikokonzentrationen sowie deren Ursachen und Auswirkungen auf die Eigenmittel.

Zur Erstellung des Gesamtrisikoprofils der Gesellschaft wurden die wesentlichen Risiken analysiert und bewertet. Unter Einbeziehung der eingerichteten Maßnahmen zur Risikosteuerung und -überwachung wurden das verbleibende Risikopotenzial beurteilt und nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung auf die Einhaltung der Kapitalanforderungen und der Liquiditätsanforderung nach der IFR gewichtet.

Im Ergebnis wurden Adressenausfallrisiken (Forderungsausfälle) und Marktpreisrisiken (ausschließlich bei Eigengeschäften) als unwesentlich eingestuft. Die wesentlichen Risiken mit bedeutender Auswirkung auf Eigenmittel und Liquidität bestehen in Ertrags- und daraus resultierenden Liquiditätsrisiken sowie operationellen Risiken. Diese sind Gegenstand der permanenten Risikoüberwachung und -kommunikation.

Die permanente Überwachung der Einhaltung der Kapitalanforderungen und der Liquiditätsanforderung nach der IFR sind Kernstück des Risikocontrollings. Die eingerichteten Steuerungsmaßnahmen sind nach Einschätzung der Geschäftsleitung dem Gesamtrisikoprofil angemessen und wirksam, um die Einhaltung der regulatorischen Kapital- und Liquiditätsanforderungen zu gewährleisten.

4. Unternehmensführung

(Art. 48 Verordnung (EU) 2019/2033)

4.1 Leitungs- und Aufsichtsfunktionen

Leitungsorgan der Aramea Asset Management AG ist der zum Berichtsstichtag aus zwei Mitgliedern bestehende Vorstand. Aufsichtsorgan ist der zum Berichtsstichtag aus sechs Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat. Die Anzahl der Leitungs- und Aufsichtsfunktionen dieser Personen mit dem Stand am Berichtsstichtag finden sich in der folgenden Tabelle:

	Leitungsfunktionen		Aufsichtsfunktionen	
	Gesamtzahl	davon bei der Aramea Asset Management AG	Gesamtzahl	davon bei der Aramea Asset Management AG
Vorstand				
Markus Barth	1	1	3	0
Sven Pfeil	1	1	0	0
Aufsichtsrat				
Rolf Hunck (Vorsitzender)	0	0	1	1
Dr. Dr. Michael Steen	0	0	2	1
Frank Diegel	0	0	3	1
Thomas Gollub	0	0	1	1
Harald Spiegel	1	0	2	1
Dr. Jörg Stotz	3	0	3	1

4.2 Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

Die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans erfolgt nach den Kriterien der fachlichen und persönlichen Eignung für die zu besetzende Funktion. Insbesondere sind die für den jeweiligen Verantwortungsbereich erforderliche Sachkunde und die im Finanzdienstleistungsgeschäft notwendige Zuverlässigkeit zu prüfen. In die Sachkundeprüfung werden Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung einbezogen. Als weitere Kriterien können Fähigkeiten und Erfahrungen in der Mitarbeiterführung, zeitliche Verfügbarkeit, Teamfähigkeit und die Aussicht auf eine längerfristige Zusammenarbeit herangezogen werden.

Nach diesen sowie den aufsichtsrechtlichen Vorgaben geeignete Personen sind nur begrenzt verfügbar. Daher wurde der Kreis potenzieller Kandidaten nicht durch darüberhinausgehende Auswahlvorgaben eingeschränkt. Persönliche Merkmale wie Geschlecht, Alter, ethnische Herkunft oder Religion stellen keine Auswahlkriterien dar.

Alle Geschäftsleitungspositionen sind zurzeit besetzt. Eine Erweiterung der Geschäftsführung erscheint zum aktuellen Zeitpunkt weder notwendig noch zweckmäßig. Eine Erhöhung des Anteils unterrepräsentierter Gruppen wird dementsprechend derzeit nicht angestrebt. Insbesondere wurden keine Zielvorgaben für einen Frauenanteil festgelegt.

4.3 Risikoausschuss innerhalb des Aufsichtsorgans

Der § 44 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 WpIG gewährt eine Ausnahmeregelung für die Einrichtung eines Risikoausschusses: Aufsichtsorgane von Wertpapierinstituten, deren bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte, gemessen am Durchschnitt der letzten vier vorangegangenen Geschäftsjahre, nicht mehr als 100 Millionen Euro betragen, sind von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikoausschusses befreit. Da dieses für die Gesellschaft zutrifft, wurde kein Risikoausschuss innerhalb des Aufsichtsorgans der Gesellschaft eingerichtet.

Der Aufsichtsrat der Aramea nimmt die Risikobeurteilung und die Risikoüberwachung gemeinschaftlich wahr. Im Bedarfsfall erfolgt die Risikokommunikation auch zwischenzeitlich vom Vorstand an den Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist berechtigt, Informationen auch direkt vom Risikobeauftragten einzuholen.

5. Eigenmittel

(Art. 49 Verordnung (EU) 2019/2033)

5.1 Übersicht

Die Offenlegung der Eigenmittel erfolgt mittels der in Anhang sechs der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 vorgegebenen Meldebögen. Dies sind in der Übersicht:

Meldebogen			Rechtsgrundlage
Nr.	Code	Bezeichnung	
1	I CC1	Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	Art. 49 Abs. 1 c) IFR
2	I CC2	Abstimmung der Eigenmittel mit den geprüften Bilanzen	Art. 49 Abs. 1 a) IFR
3	I CCA	Hauptmerkmale der Eigenmittel	Art. 49 Abs. 1 b) IFR

5.2 Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

Die Aramea hat keine weiteren Eigenkapitalinstrumente emittiert, so dass die Eigenmittel aus dem harten Kernkapital bestehen. Die sonstigen immateriellen Vermögensgegenstände sind Abzugsposten. Die Zusammensetzung kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

		(a)	(b)
		Beträge in TEUR	Quelle auf Grundlage von Referenznummern/-buchstaben der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	EIGENMITTEL	5.098	
2	KERNKAPITAL (T1)	5.098	
3	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	5.098	
4	Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	141	Passiva 5a
5	Agio	1.529	Passiva 5b
6	Einbehaltene Gewinne	3.426	Passiva 5c
7	Kumuliertes sonstiges Ergebnis		
8	Sonstige Rücklagen		
9	Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)		
10	Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)		
11	Sonstige Fonds		
12	(-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL	-2	Aktiva 4a
13	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals		
14	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
15	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
16	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
17	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres		
18	(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)		
19	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte	-2	Aktiva 4a
20	(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden		
21	(-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15 % der Eigenmittel überschreitet		
22	(-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60 % der Eigenmittel überschreitet		
23	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
24	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
25	(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage		
26	(-) Sonstige Abzüge		
27	Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		
28	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL		
29	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente		
30	Agio		
31	(-) GESAMTABZÜGE VOM ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL		
32	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals		
33	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
34	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
35	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
36	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
37	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
38	(-) Sonstige Abzüge		
39	Zusätzliches Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		
40	ERGÄNZUNGSKAPITAL		
41	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente		
42	Agio		
43	(-) GESAMTABZÜGE VOM ERGÄNZUNGSKAPITAL		
44	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals		
45	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
46	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
47	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
48	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
49	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
50	Ergänzungskapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		

Tabelle: IF EU CC1 - Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel zum 31. Dezember 2023

5.3 Abstimmung der Eigenmittel mit den geprüften Bilanzen

Die folgende Tabelle IF EU CC2 enthält die einzelnen Positionen des geprüften Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie die Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit dem geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023.

	a	b	c
	Bilanz in veröffentlichtem/ geprüftem Abschluss	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	Querverweis auf EU IF CC1
	Zum Ende des Zeitraums	Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz in TEUR			
1 Forderungen an Kreditinstitute			
a täglich fällig	1.042		
b andere Forderungen	9.000		
2 Forderungen an Kunden	5.134		
3 Anteile an verbundenen Unternehmen	13		
4 Immaterielle Anlagewerte	2		19
5 Sachanlagen	602		
6 Sonstige Vermögensgegenstände	292		
7 Rechnungsabgrenzungsposten	108		
Aktiva insgesamt	16.192		
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz in TEUR			
1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	16		
2 Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0		
3 Sonstige Verbindlichkeiten	1.592		
4 Rückstellungen			
a Steuerrückstellungen	845		
b Andere Rückstellungen	3.849		
5 Eigenkapital	9.890		
Passiva insgesamt	16.192		
Aktienkapital in TEUR			
1 Gezeichnetes Kapital	141		4
2 Kapitalrücklage	1.529		5
3 Gewinnrücklagen	3.426		6
4 Bilanzgewinn	4.794		
Gesamtaktienkapital	9.890		

Tabelle: EU IF CC2 - Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der geprüften Bilanz

5.4 Hauptmerkmale der Eigenmittel

Die folgende Tabelle enthält die Ausführungen zum gezeichneten Kapital:

	Beschreibung
1 Emittent	Aramea Asset Management AG
2 Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
3 Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privatplatzierung
4 Für das Instrument geltendes Recht	Bundesrepublik Deutschland
5 Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	Aktie
6 Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	0,1
7 Nennwert des Instruments	nennwertlos Stückaktie
8 Ausgabepreis	k. A.
9 Tilgungspreis	k. A.
10 Rechnungslegungsklassifikation	Aktienkapital
11 Ursprüngliches Ausgabedatum	12.10.2007
12 Unbefristet oder mit Verfalltermin	unbefristet
13 Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14 Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Nein
15 Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16 Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
Coupons/Dividenden	
17 Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Variabel
18 Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.
19 Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein
20 Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Gänzlich diskretionär
21 Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Gänzlich diskretionär
22 Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k. A.
23 Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ
24 Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar
25 Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
26 Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
27 Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
28 Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
29 Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30 Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
31 Herabschreibungsmerkmale	Nein
32 Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
33 Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
34 Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
35 Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.
36 Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37 Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k. A.
38 Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k. A.

Ist ein Feld nicht anwendbar, wird „k. A.“ angegeben.

Tabelle: EU IF CCA - Eigenmittel: Hauptmerkmale eigener von der Firma ausgegebener Instrumente

6. Eigenmittelanforderungen

(Art. 50 Verordnung (EU) 2019/2033)

6.1 Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals

Der Ansatz der Aramea Asset Management AG zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Zunächst werden die vorhandenen Eigenmittel gem. Art. 9 IFR erfasst und die Eigenmittelanforderungen gem. Art. 11 IFR berechnet. Die sich daraus ergebenden mindestens vorzuhaltenden Eigenmittel bilden den regulatorischen Kapitalbedarf, der nicht unterschritten werden darf.
- (2) Sodann wird das vorhandene Eigenkapital ermittelt, das sich aus den einzelnen Eigenkapitalposten in der Bilanz zusammensetzt. Von diesem wird der regulatorische Kapitalbedarf abgezogen, da dieser vorgehalten werden muss und nicht für andere Geschäftszwecke verfügbar ist. Der übersteigende Teil steht als Risikodeckungsmasse sowie für den betriebswirtschaftlichen Kapitalbedarf zur Verfügung.
- (3) Zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals wird der betriebswirtschaftliche Kapitalbedarf ermittelt. Die Entwicklung des Eigenkapitals wird nach dem Vorsichtsprinzip berechnet. In den betriebswirtschaftlichen Kapitalbedarf werden die zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs notwendigen Aufwendungen sowie aktuellen und zukünftigen Investitionen eingerechnet. Ein dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft angemessener Kapitalpuffer wird einkalkuliert. Da die Anforderungen für fixe Gemeinkosten für die Gesellschaft um ein Vielfaches über der permanenten Mindestanforderung und auch den Anforderungen nach K-Faktoren liegen, ist die Konzentration auf die fixen Gemeinkosten verhältnismäßig, da von keiner Vervielfachung der Geschäftsaktivitäten und damit einhergehend der fixen Gemeinkosten auszugehen ist.

Im Ergebnis ist das interne Kapital als angemessen zu beurteilen, wenn aus dem insgesamt verfügbaren Kapital

- der regulatorische Kapitalbedarf permanent gedeckt ist,
- die zur Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs notwendigen Aufwendungen sowie aktuellen und zukünftigen Investitionen gedeckt werden können und
- der danach verbleibende Kapitalpuffer dem in der Gesellschaft bestehenden Risikobewusstsein und Sicherheitsbedürfnis entspricht.

Die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals ist permanente Aufgabe des Risikocontrollings.

6.2 Anforderungen für K-Faktoren

Zum Berichtsstichtag ergeben sich die gem. Art. 15 IFR berechneten anwendbaren K-Faktoren in aggregierter Form wie folgt:

Risikokategorie	Anforderungen für K-Faktoren TEUR
Kundenrisiken (Risk to Client - RtC)	164
Marktrisiko (Risk to Market - RtM)	0
Firmenrisiko (Risk to Firm - RtF)	0
Summe der anwendbaren K-Faktoren	164

In der Risikokategorie „Kundenrisiken“ (Risk to Client – RtC) sind nur die K-Faktoren für die „Assets under Management“ (K-AUM) und die „Client orders handled“ (K-COH) anwendbar. Die K-Faktoren für gehaltene Kundengelder (K-CMH) und verwahrte Finanzinstrumente (K-ASA) sind mangels solcher nicht einschlägig.

Die Risikokategorien „Marktrisiko“ (Risk to Market – RtM) und „Firmenrisiko“ (Risk to Firm – RtF) sind aufgrund der der Aramea Asset Management AG erteilten Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sowie der ausgeführten Geschäftstätigkeit nicht einschlägig.

6.3 Anforderung für fixe Gemeinkosten

Zum Berichtsstichtag ergibt sich die gem. Art. 13 IFR berechnete Anforderung für fixe Gemeinkosten wie folgt:

	TEUR
Anforderung für fixe Gemeinkosten	2.043

6.4 Gesamtübersicht über die Mindestkapitalanforderung

Der folgenden Tabelle ist die Ermittlung der Mindesteigenkapitalanforderung der Gesellschaft zum Berichtsstichtag zu entnehmen.

	TEUR
Eigenmittelanforderung	2.043
Permanente Mindestkapitalanforderung	75
Anforderung für fixe Gemeinkosten	2.043
Gesamtanforderung für K-Faktoren	64

Tabelle: Ermittlung der Mindestkapitalanforderung

Die Tabelle untermauert die Dominanz der Bedeutung der Anforderung für die fixen Gemeinkosten für die Mindestkapitalanforderung der Gesellschaft.

7. Vergütungspolitik und -praxis

(Art. 51 Verordnung (EU) 2019/2033)

7.1 Ausgestaltung der Vergütungssysteme

Die Vergütungsstrategie der Aramea Asset Management AG orientiert sich an ihrer Unternehmenskultur und ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Das Vergütungssystem und die darin fixierten Vergütungsparameter sind so ausgestaltet, dass sie das Erreichen der in den Geschäfts- und Risikostrategien definierten Ziele unterstützen. Sie basieren auf folgenden Grundsätzen:

- (1) Das Vergütungssystem ist an die Größe und Organisation der Gesellschaft sowie an Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit angepasst. Es steht im Einklang mit den strategischen Unternehmenszielen und ist auf langfristiges nachhaltiges Wirtschaften ausgerichtet. Es ist mit dem Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich.
- (2) Das Vergütungssystem ist geschlechtsneutral.
- (3) Das Vergütungssystem beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Es soll ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln fördern und das Risikobewusstsein schärfen. Insbesondere setzt es keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken, und zwar weder in Bezug auf die Gesellschaft selbst noch in Bezug auf deren Kunden.
- (4) Das Vergütungssystem unterscheidet zwischen fixen und variablen Vergütungen. Die Höhe der fixen und variablen Vergütungsbestandteile wird so bemessen, dass sie in angemessenem Verhältnis zueinanderstehen. Maßgeblich sind die Kriterien des § 25a Abs. 5 KWG, die zwingend eingehalten werden.

- (5) Die fixe Vergütung spiegelt die Berufserfahrung und Verantwortung des jeweiligen Geschäftsleiters oder Mitarbeiters wider. Sie wird so bemessen, dass sie eine angemessene Lebensführung absichert und keine signifikante Abhängigkeit von variablen Vergütungsbestandteilen entstehen kann. Das heißt, der Anteil der fixen Vergütung muss ausreichend hoch sein, so dass erforderlichenfalls auf die variable Vergütung vollständig verzichtet werden kann.
- (6) Die variable Vergütung spiegelt die nachhaltige und risikobereinigte Leistung sowie die über die vertraglich vereinbarte Tätigkeit hinausgehende Leistung des jeweiligen Geschäftsleiters oder Mitarbeiters wider. Sie wird unter Einhaltung der Kriterien des § 25a Abs. 5 KWG so bemessen, dass sie keine Interessenkonflikte oder Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken begründen kann. Die Höhe der variablen Vergütung wird nicht vertraglich garantiert, sondern leistungsbezogen nach finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien bemessen.
- (7) Das Vergütungssystem ist so ausgestaltet, dass es nicht der Überwachungsfunktion von Kontrolleinheiten oder des für die Risikosteuerung zuständigen Mitglieds der Geschäftsleitung zuwiderläuft.
- (8) Das Vergütungssystem enthält keine Regelungen, durch die im Fall der Beendigung der Tätigkeit Ansprüche eines Geschäftsleiters oder Mitarbeiters begründet werden, auf die dieser trotz negativer individueller Erfolgsbeiträge oder Fehlverhaltens einen der Höhe nach unveränderten Anspruch hat. Die vertragliche Vereinbarung solcher Abfindungsregelungen wurde untersagt.

7.2 Verhältnis zwischen festen und variablen Vergütungsbestandteilen

Für das Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung wurden folgende Werte festgelegt:

Mitarbeitergruppe	Höhe der variablen Vergütung
Geschäftsleiter	bis maximal 100% der fixen Vergütung
Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	bis maximal 100% der fixen Vergütung
Mitarbeiter ohne Kontrollfunktionen	bis maximal 100% der fixen Vergütung

In Ausnahmefällen darf die Höhe der variablen Vergütung bis zu 200% der fixen Vergütung betragen.

7.3 Quantitative Angaben zu den Vergütungen

Den Mitgliedern der **Geschäftsleitung** wurden im Berichtszeitraum Vergütungen i.H.v. insgesamt EUR k.A. gewährt. Diese verteilen sich wie folgt:

Art der Vergütung	Höhe der Vergütung EUR	Vergütungskomponenten, Form und Auszahlung
Feste Vergütungen	k.A.	Festgehalt
Variable Vergütungen	k.A.	Erfolgsabhängige variable Vergütung

Die Begünstigten dieser Vergütungen waren zwei Geschäftsleiter. Daher erfolgen aus Gründen des Datenschutzes keine Angaben.

Den **Mitarbeitern**, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, (Risikoträger) wurden im Berichtszeitraum Vergütungen i.H.v. insgesamt EUR k.A. gewährt. Diese verteilen sich wie folgt:

Art der Vergütung	Höhe der Vergütung EUR	Vergütungskomponenten, Form und Auszahlung
Feste Vergütungen	k.A.	Festgehalt
Variable Vergütungen	k.A.	Erfolgsabhängige variable Vergütung

Die Begünstigten dieser Vergütungen waren zwei als Risikoträger eingestufte Mitarbeiter. Daher erfolgen aus Gründen des Datenschutzes keine Angaben.

Den begünstigten Geschäftsleitern und als Risikoträger eingestuftem Mitarbeitern wurden keine der Höhe nach garantierten variablen Vergütungen gewährt. Es wurden keine Abfindungen, Karenzentschädigungen, Halteprämien oder zusätzliche Leistungen zur Altersversorgung gewährt.

7.4 Ausnahmetatbestände

Für die Aramea Asset Management AG gilt die Ausnahme nach Art. 32 Abs. 4 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2019/2034. Aufgrund dieser Ausnahme waren die Vorgaben des § 8 Abs. 3 bis 6 sowie § 9 Abs. 2 WpIVergV nicht anzuwenden.

8. Anlagestrategie

(Art. 52 Verordnung (EU) 2019/2033)

Eine Offenlegung der Anlagestrategie nach Artikel 52 IFR ist vorzunehmen, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte müssen in dem jeweiligen unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt 100 Mio. EUR überschritten haben (Artikel 52 IFR i. V. m. Artikel 32 Abs. 4 Buchstabe a) IFD).
2. Die Offenlegung hat für Aktien zu erfolgen, welche zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und nur in Bezug auf die Aktien, die mit Stimmrechten verbunden sind, sofern der Anteil der Stimmrechte, die die Wertpapierfirma direkt oder indirekt hält, mehr als 5 % aller mit den vom betreffenden Unternehmen emittierten Aktien verbundenen Stimmrechte beträgt (Artikel 52 Abs. 2 IFR).

Beide genannten Bedingungen werden von der Aramea Asset Management AG nicht erfüllt. Die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte übertreffen für den genannten Zeitraum die 100 Mio. Euro nicht. Auch hält die Aramea Asset Management AG am 31. Dezember 2023 weder direkt noch indirekt zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Aktien, die einen Stimmrechtsanteil von 5% aller mit den vom betreffenden Unternehmen emittierten Aktien verbundenen Stimmrechte übersteigen.

Daher ist die Offenlegung der Anlagestrategie gemäß Artikel 52 IFR für Aramea Asset Management AG per 31. Dezember 2023 nicht notwendig.

9. Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken

(Art. 53 Verordnung (EU) 2019/2033)

Da die Aramea Asset Management AG den in Artikel 53 IFR i. V. m. Artikel 32 Abs. 4 Buchstabe a) IFD genannten Ausnahmetatbestand erfüllt, sieht die Gesellschaft davon ab, Informationen zu Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken einschließlich physischer Risiken und Transitionsrisiken im Sinne des Berichts nach Artikel 34 IFD offen zu legen.